

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am **21.9.2004** um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfüssing 9	X	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X	GRÜNE		
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	E	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	N
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	FPÖ		
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X			

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Josef Zistler, Klosterstraße 4	X
GRÜNE	Anton Sageder, Römerstraße 8	X
ÖVP	Markus Scheuringer, Waldweidenholz 16	E
ÖVP	Franz Scheiterbauer, Dittenbach 6	E

Legende: X = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Der Schriftführer: AL. Josef Rabeder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;
- die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 13., 15. u. 21.9.2004 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 13.9.2004 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.07.2004 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung die Gemeinderatsmitglieder bei der Gemeinde oder ihm melden müssen, wenn sie zur Sitzung verhindert sind. Die Einberufung eines Ersatzmitgliedes hat er als Bürgermeister durchzuführen und nicht die Partei.

Zuweisungen:

- Weberschläger Hermann, 4710 Grieskirchen; Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung – an den Ausschuss für Abwasserentsorgung, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten
- Die Jungs vom Hamburger Fischmarkt; Fischmarktveranstaltung mit Marktschreier – an den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung, Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten
- ARGE Alten- und Pflegeheime; Musterheimvertrag – an den Ausschuss für Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten

Dringlichkeitsantrag:

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Fraktionen der ÖVP, SPÖ und FPÖ gemeinsam einen Dringlichkeitsantrag vor Beginn der Sitzung eingebracht haben. Es soll folgender Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen,

Gegenstand:

Resolution für den Erhalt des Krankenhauses Grieskirchen

Begründung der Dringlichkeit:

Das Krankenhaus Grieskirchen ist mit all seinen Einrichtungen ein unverzichtbarer medizinischer Nahversorger für die Gemeinde Waizenkirchen. Aus diesem und zahlreichen anderen Gründen soll das Krankenhaus Grieskirchen im derzeitigen Umfang mit all seinen Abteilungen erhalten bleiben.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich erst am 16. Nov. 2004 stattfinden wird, die Gespräche und Verhandlungen über die Zukunft des Krankenhauses Grieskirchen bereits jetzt beginnen.

Debatte:

Herr GR. Mag. Aumayr sieht in dieser Angelegenheit keine Dringlichkeit, da sie erst am kommenden Donnerstag im Landtag behandelt wird und am kommenden Freitag ein Arbeitskreis gebildet wird. Ein Ergebnis dieses Arbeitskreises ist erst im Frühjahr zu erwarten.

Herr GR. Degeneve erklärt, dass ein Expertenpapier vorliegt und die Angelegenheit auf politischer Ebene diskutiert wird. Er hält es für wichtig, dass man bereits im Vorfeld klar Stellung bezieht und zum Ausdruck bringt, dass das Krankenhaus Grieskirchen als Nahversorger für die Region wichtig ist. Dies sollte man bereits jetzt in Form einer Resolution kundtun, um damit nach außen zu zeigen, dass die Gemeinde mit der Schließung von Abteilungen nicht einverstanden ist.

Herr GR. LAbg. Mayr schließt sich dem Dringlichkeitsantrag nicht an, weil die Angelegenheit am Freitag erstmals im Landtag behandelt wird und er dem Landtag nicht vorgreifen will.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 21 Mitglieder,
- (C) gegen den Antrag: 4 Mitglieder (GRÜNE-Fraktion u. LAbg. Mayr, ÖVP)

Dem Antrag wird somit mehrheitlich die Dringlichkeit zuerkannt und er wird als TOP. 10) in die Tagesordnung aufgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Neubau des Feuerwehrhauses FF. Ritzing; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung
- 2) Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF. Unterheuberg; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung
- 3) Gemeindestraßenbau; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung
- 4) Güterwegebau; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung
- 5) Erlassung einer Wasserleitungsordnung; neuerliche Beschlussfassung
- 6) Erlassung einer Wasserleitungsgebührenordnung; Behandlung der Einwände der Aufsichtsbehörde u. neuerliche Beschlussfassung
- 7) Vereinbarung mit der Gemeinde Bruck-Waasen über eine Kostenbeteiligung für die Abwassereinleitung in das Ortskanalnetz Waizenkirchen in Niederspaching
- 8) Gründung eines Hochwasserschutzverbandes; Grundsatzbeschluss zum Beitritt und Beschlussfassung der Satzungen
- 9) Bundesdenkmalamt Wien; Feststellung des Denkmalschutzes für die alte Volksschule; Beschlussfassung einer Stellungnahme
- 10) Resolution für den Erhalt des Krankenhaus Grieskirchen - DRINGLICHKEITSANTRAG
- 11) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Neubau des Feuerwehrhauses der FF. Ritzing; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Gemeindeabteilung hat mit Erlass vom 01. Sept. 2003, Zl. Gem-311139/300-2003-Han der Marktgemeinde Waizenkirchen für den Neubau des FF-Hauses Ritzing eine Finanzierungsdarstellung bekannt gegeben und in dieser Finanzierungsdarstellung die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Jahre 2006 – 2008 in Aussicht gestellt.

Dieser Finanzierungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2003 beschlossen.

Bei der Vorsprache bei Herrn Landesrat Dr. Stockinger wurde jedoch die Finanzierung des Löschfahrzeuges für die FF. Unterheuberg für das Finanzjahr 2006 vorgezogen. Da in einem Jahr nur ein Feuerwehrvorhaben gefördert wird, werden die für die FF. Ritzing für das Jahr 2006 in Aussicht gestellten € 30.000,-- BZ-Mittel auf 2009 verschoben. Die für die Jahre 2007 und 2008 zugesagten BZ-Mittel von jeweils € 75.000,-- bleiben unverändert.

Mit Erlass von 20.8.2004, Gem-311139/343-2004-Han hat die Gemeindeabteilung eine neue Finanzierungsdarstellung übermittelt.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 20. Aug. 2004, Zl. Gem-311139/343-2004-Han wird für die Jahre 2003 bis 2009 für den Neubau des FF-Hauses Ritzing folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.			10.000	10.000				20.000
Eigenleistung FF	100.000	50.000	50.000					200.000
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-) Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung					75.000	75.000	30.000	180.000
								0
Summe in EURO	100.000	50.000	60.000	10.000	75.000	75.000	30.000	400.000

Debatte:

Herr GVM. Hebertinger erklärt, dass, wie berichtet, der Beschluss des ursprünglichen Finanzierungsplanes bereits 2003 erfolgt ist. Er ist jedoch der Meinung, dass sich Herr LAbg. Mayr durchaus mehr einsetzen hätte können, dass beide Vorhaben im Jahre 2006 gefördert werden.

Bgm. Ing. Dopler erklärt, dass es jedes Jahr einen Voranschlagserlass des Landes gibt, in dem schon jahrelang darauf hingewiesen wird, dass eine gleichzeitige Förderung von mehreren Feuerwehr-Vorhaben in einem Jahr nicht möglich ist. Er will daher keinem Landesrat unterstellen, dass er sich an diese Vorgaben nicht hält. Bei Erhalt des Finanzierungsplanes für die FF. Ritzing war für ihn schon im Vorjahr klar, dass dieser zu Lasten der FF. Unterheuberg geht.

Herr LAbg. Mayr ist der Meinung, dass man sich an diesen Vorgaben eben zu halten hat und er ersucht Herrn GVM. Hebertinger ihm eine Gemeinde zu nennen, wo Herr Landesrat Ackerl zwei Feuerwehr-Vorhaben gleichzeitig in einem Jahr gefördert hat.

Herr GVM. Hebertinger ist der Meinung, dass diese Vorgaben erst mit der Teilung des Gemeinderessorts definiert wurden. Seiner Meinung nach müsste es ohne weiteres gehen, dass ein Kleinlöschfahrzeug gemeinsam mit anderen Vorhaben gefördert wird.

Herr GR. Jany als Mitglied der Feuerwehr Ritzing stellt die Anfrage, ob dieser Finanzierungsplan nun hält, da sich auch die FF. Ritzing darauf einstellen muss.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Feuerwehrfinanzierung mit Herrn LR. Stockinger im Frühjahr vereinbart wurden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF. Unterheuberg; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2003 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass für die Freiwillige Feuerwehr Unterheuberg im Jahre 2006 ein neues Kleinlöschfahrzeug (KLF) angekauft wird. Bei der Vorsprache bei Herrn LR. Dr. Stockinger am 7.1.2004 wurde in Abstimmung mit dem Feuerwehrhausbau Ritzing eine Förderung mit BZ-Mitteln im Finanzjahr 2006 zugesagt.

Aufgrund des Antrages vom 17.8.2004 hat die Gemeindeabteilung mit Erlass von 2.9.2004, Gem-311139/344-2004-Han/Wö eine Finanzierungsdarstellung übermittelt.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt.

Das Land Oö. ist allerdings von den vom Landesfeuerwehrkommando bekanntgegebenen Normkosten 2004 in der Höhe von € 65.000,-- ausgegangen. Die in der Finanzierungsdarstellung enthaltenen Eigenmittel wurden nicht berücksichtigt, diese sind zur Finanzierung der Pflichtausrüstung zu verwenden.

Er stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 2.9.2004, Zl. Gem-311139/344-2004-Han/Wö wird für das Jahr 2006 für

den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die FF. Unterheuberg folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.				12.000				12.000
Eigenleistung FF								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-) Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
LFK OÖ.				23.000				23.000
Bedarfszuweisung				30.000				30.000
								0
Summe in EURO	0	0	0	65.000	0	0	0	65.000

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
 Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:
 (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
 (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.
 Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Gemeindestraßenbau; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Die Marktgemeinde Waizenkirchen verfügt über ein sehr umfangreiches Straßennetz. Eine Reihe von Gemeindestraßen ist entweder zeitgemäß auszubauen und staubfrei zu machen oder bedarf dringend einer Generalsanierung.

Da die Marktgemeinde alleine nicht in der Lage ist, die für diese Baumaßnahmen nötigen Finanzmittel aufzubringen, wurde bei den Vorsprachen bei Herrn LR. Dr. Stockinger am 7.1.2004 bzw. Herrn LH-Stv. Hiesl am 3.2.2004 um Unterstützung durch das Land OÖ. ersucht und wurde eine solche auch von beiden Referenten zugesichert.

Aufgrund des BZ-Antrages vom 17.2.2004 hat die Gemeindeabteilung mit Erlass von 2.9.2004, Gem-311139/344-2004-Han/Wö eine Finanzierungsdarstellung übermittelt.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt.

Er stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 23.8.2004, Zl. Gem-311139/339-2004-Han wird für die Jahre 2003-2006 für den Gemeindestraßenbau folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt in EURO
Rücklagen	46.602							46.602
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge	152.781	45.000	45.000	45.000				287.781
Vermögensveräußerung	25.464							25.464
Aufschließungsbeiträge	89.294	28.000	28.000					145.294
(Bank-)Darlehen	181.709							181.709
Sonstige Mittel	16.755							16.755
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss	253.874	105.000	70.000	70.000				498.874
Bedarfszuweisung	93.604	120.000	120.000	60.000				393.604
Summe in EURO	860.083	298.000	263.000	175.000	0	0	0	1.596.083

Debatte:

Herr GVM. Hebertinger stellt die Anfrage, wie sich die angeführten Beträge bei den Rücklagen bzw. der Vermögensveräußerung zusammensetzen.

Der Bürgermeister erklärt, dass diese Bedeckungsmittel aus dem Vorjahre bis 2003 stammen und es sich dabei konkret um Mittel aus dem Verkauf eines öffentl. Gutes und eine Rücklage aus dem Wasserverband „Koaserin“ handelt.

Herr GR. Mag. Aumayr würde sich schon etwas mehr Information für die Ausschussmitglieder wünschen, da immerhin 1,5 Mio. Euro verbaut werden und aber niemand im Gemeinderat weiß, welche Straßen gebaut werden sollen.

Es liegt ihm eine Reihungsliste zwar vor, diese wurde aber nie im Ausschuss behandelt.

Herr GVM. LAbg. Mayr erklärt, dass es nicht so einfach ist, sich auf konkrete Projekte im vorhinein festzulegen, da im Zuge von Bauverhandlungen oft Schwierigkeiten auftreten und eine geplante Straße nicht wie vorgesehen gebaut werden kann.

Herr AL. Rabeder erklärt, dass die vorliegende Liste für die Vorsprache beim Amt der oö. Landesregierung angefertigt wurde und nur einen Vorschlag für eine Reihung samt Kosten-schätzung darstellt. Der heute zu beschließend Finanzierungsplan soll einen Rahmen darstellen, das jährliche Bauprogramm ist vom Ausschuss festzulegen. Allerdings ist das nicht über Jahre im voraus möglich.

Herr GVM. LAbg. Mayr erklärt, dass die Liste auch notwendig war, um die Wichtigkeit der Maßnahmen bei den zuständigen Referenten zu untermauern.

Herr GR. Mag. Aumayr betont nochmals, dass es ihm um die Information der Ausschussmitglieder geht und man nicht einen Finanzierungsplan über 1,5 Mio. Euro beschließen kann, wenn man nicht weiß, für was.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag 3 Mitglieder (Grüne-Fraktion)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Güterwegebau; Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen liegt derzeit eine Reihe von Ansuchen vor, in denen um den Ausbau und die Staubfreimachung von verschiedenen Güterwegen angesucht wurde.

Da die Marktgemeinde alleine nicht in der Lage ist, die für diese Baumaßnahmen nötigen Finanzmittel aufzubringen, wurde bei der Vorsprache bei Herrn LR. Dr. Stockinger am 7.1.2004 um Unterstützung durch das Land OÖ. ersucht und wurde eine solche auch zugesichert.

Aufgrund des BZ-Antrages vom 26.2.2004 hat die Gemeindeabteilung mit Erlass von 23.8.2004, Gem-311139/338-2004-Han eine Finanzierungsdarstellung übermittelt.

Gleichzeitig wird – unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat einen der angeführten Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt – die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erteilt.

Er stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Entsprechend der Finanzierungsdarstellung des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden vom 23.8.2004, Zl. Gem-311139/339-2004-Han wird für die Jahre 2004-2009 für den Güterwegebau folgender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt in EURO
Rücklagen							0
Anteilsbetrag o.H.							0
Interessentenbeiträge							0
Vermögensveräußerung							0
Aufschließungsbeiträge							0
(Bank-)Darlehen	100.000						100.000
Sonstige Mittel							0
Bundeszuschuss							0
Landeszuschuss							0
Bedarfszuweisung		34.000	30.000	50.000	70.000	70.000	254.000

Summe in EURO	100.000	34.000	30.000	50.000	70.000	70.000	354.000
---------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------

Debatte:

Herr GVM. Hebertinger stellt die Anfrage, warum hier keine Interessentenbeiträge aufscheinen.

Der Amtsleiter erklärt, dass bei diesem Finanzierungsplan nur der Gemeindeanteil dargestellt ist.

Für Herrn GR. Mag. Aumayr gilt auch bei diesem Tagesordnungspunkt dasselbe wie bei TOP. 3.).

Herr GVM. LAbg. Mayr betont nochmals, dass es einfacher ist, wenn man sich nicht konkret auf eine Baumaßnahme festlegt. Wenn das Projekt aus irgendwelchen Gründen nicht zustandekommt, müsste man jedes Mal eine Gemeinderatssitzung einberufen, um eine andere Straße zu beschließen.

Herr GR. Mag. Aumayr erklärt, dass er falsch verstanden wird. Die Gemeinderatsmitglieder gehören einfach informiert.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 22 Mitglieder,

(C) gegen den Antrag 3 Mitglieder (Grüne-Fraktion)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) Erlassung einer Wasserleitungsordnung; neuerliche Beschlussfassung

Herr GVM. Hebertinger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.3.2004 eine neue Wasserleitungsordnung beschlossen. Gem. § 4 Abs. 4 OÖ. Wasserversorgungsgesetz ist die Wasserleitungsordnung im Einvernehmen mit der Landesregierung zu erlassen.

Dieses Einvernehmen ist nach Rechtsansicht der Gemeindeabteilung beim Amt der oö. Landesregierung vor Kundmachung der Verordnung herzustellen und um Zustimmung zur Verordnung zu ersuchen. Da dies erst nach erfolgter Kundmachung geschehen ist, ist die vorliegende Wasserleitungsordnung nach Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes mit einer Gesetzwidrigkeit belastet.

Um einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand herzustellen, ist die Verordnung vom 16.3.2004 zunächst aufzuheben, dann neuerlich zu beschließen und vor Kundmachung der Gemeindeabteilung zur Genehmigung vorzulegen.

Inhaltlich wurden gegen die Wasserleitungsordnung keine Einwände erhoben, sodass sie mit gleichem Wortlaut neuerlich beschlossen werden kann.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.3.2004 beschlossene und von 27.5. bis 14.6.2004 kundgemachte Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen wird wegen festgestellter Gesetzwidrigkeit aufgehoben.
- b) Folgende Wasserleitungsordnung wird neu beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.9.2004, mit der eine Wasserleitungsordnung für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 4 O.ö. Wasserversorgungsgesetz , LGBl 24/1997, und der §§ 40 (1) und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 52/2001, wird im Einvernehmen mit der OÖ. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Waizenkirchen liegenden und unter die Bestimmung des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Waizenkirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, - im folgenden kurz Objekte genannt -, besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.
- (2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 (2) und (3) des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl 24/1997, maßgeblich.

§ 3

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung (§ 5 Abs. 1) ab der Grundgrenze zum öffentl. Gut - bzw. sollte die Versorgungsleitung über das eigene Grundstück des Anschlusspflichtigen führen, ab dem Wasserschieber - bis zur Verbrauchsleitung zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.

- (2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinde können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 5

Anschlussleitung

- (1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle ist in der Regel der Wasserzähler und bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.
- (2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen.

§ 6

Verbrauchsleitung

- (1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
- (2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen zu Leitungen anderer Wasserversorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber, Dreiwegehähne oä Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig.
- Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

§ 7

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

- (1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde (§ 3 Abs. 2) hergestellt werden.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2532 entsprechen.
- (3) Wenn der Eigentümer des Objektes iSd Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.

§ 8

Hydranten

- (1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- (2) Hydranten iSd Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- (3) Aus Hydranten iSd Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

§ 9

Wasserbezug; Anmeldung

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

§ 10

Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde auf Kosten des Abnehmers einen Wasserzähler bei.
- (2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen.
- (3) Der Ein- und Ausbau, die Auswechslung, Instandsetzung und amtliche Eichung erfolgt durch die Marktgemeinde Waizenkirchen auf Kosten der Wasserabnehmer unter Beachtung der gesetzlichen Eichvorschriften. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- (4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

- 1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- 2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
 - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;

- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- 3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes idF LGBl 90/2001 bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) Erlassung einer Wassergebührenordnung; Behandlung der Einwände der Aufsichtsbehörde und neuerliche Beschlussfassung

Herr GVM. Hebertinger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.5.2004 eine neue Wassergebührenordnung beschlossen.

Die Wassergebührenordnung wurde dem Amt der oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt und wurde folgendes mitgeteilt:

- 1) Die Bestimmung gem. § 2 Abs. 4 sollte dahin eingeschränkt werden, dass eine Ergänzungsgebühr überdies nur soweit zu entrichten ist, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird, da es ansonsten unter Umständen zu einer Doppelverrechnung kommen könnte.
- 2) Die Einschränkung im § 2 Abs. 6 gegenüber anderen Wohngebäuden dürfte dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Abs. 7 widerspricht Abs. 6, da im Abs. 6 nicht definiert ist, was als Wohngeschoß bzw. Wohnnutzfläche verstanden werden soll.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr ist dann zu entrichten, wenn Wasser auch tatsächlich aus der Wasserleitung entnommen wird. § 4 Abs. 2 lit. a stellt jedoch auf unbebaute Grundstücke ab. Für unbebaute Grundstücke ist jedoch auch noch zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr einzuheben.
- 4) Bei der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr ist der Abgabentatbestand dann erfüllt, wenn der Auf-, Zu- etc. –bau beendet ist. Der Abgabentatbestand kann daher erst frühestens mit der Vollendung der Rohbauarbeiten entstehen, nicht jedoch schon mit Baubeginn.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Angelegenheit am 31.8.2004 auseinandergesetzt und es werden dem Gemeinderat folgende Abänderungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

zu 1) Einwand wird stattgegeben, § 2 Abs. 7 wird ergänzt

zu 2) Es wird generell die Definition „Wohngeschoß“ verwendet und der § 2 Abs. 7 mit dem Zusatz „Abs. (2) ist sinngemäß anzuwenden“ ergänzt, um Unklarheiten zu vermeiden. § 2 Abs. 6 wird ergänzt mit „für bestehende, von den Hauseigentümern selbstbewohnte landwirtschaftliche sowie dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude.....“

zu 3) Einwand wird stattgegeben, § 4 Abs. 2 wird gestrichen, da diese Objekte durch die Bereitstellungsgebühr abgedeckt sind.

zu 4) Einwand wird stattgegeben, § 6, Abs. 2 wird abgeändert

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Die mit Beschluss vom 11.5.2004 festgesetzte Wassergebührenordnung wird abgeändert und wie folgt neuerlich beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.9.2004 betreffend die Wasserleitungsanschluss- und die Wasserleitungsbenützungsgebühren (Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen). Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958,

LGBI.Nr. 28, i.d.g.F., und des § 16, Abs. (3) des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 wird verordnet:

Wasserleitungsanschlussgebühr

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen bzw. des Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

Ausmaß der Anschlussgebühr

§ 2

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) € 10,20, mindestens aber € 1.530,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die für Wohn- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind oder die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Nicht in die Berechnung einbezogen wird die Nettofläche von offenen Terrassen, offenen Balkonen, Haus-technikräumen, Leitungsschächten udgl.
Dachgeschoßräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
Kellergeschoßräume, die für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind und Garagen, die einen unmittelbaren Wasseranschluss aufweisen, werden mit der Nettofläche berücksichtigt.
Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 1.530,--.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand

eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;

- c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Für Betriebs- und Gewerbebetriebe, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:
Es werden für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage 100%, von 241 – 600 m² der Bemessungsgrundlage 60% und für die Fläche über 600 m² der Bemessungsgrundlage 30% vorgeschrieben.
- (6) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bestehende, von den Hauseigentümern selbstbewohnte, landwirtschaftliche sowie dem Denkmalschutz unterliegende Gebäude beträgt pro Wohngeschoß max. € 1.530,--.
Voraussetzung ist, dass diese Liegenschaften nur eine Wohneinheit umfassen, wobei Ausgedingewohnungen hierbei nicht berücksichtigt werden.
- (7) Bei Änderung - Vergrößerung des Wohngeschoßes - einer unter Pkt. (6) angeführten Liegenschaft durch Neu-, Zu- oder Umbau des Wohngebäudes und/oder Vermietung ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr von € 10,20 je Quadratmeter in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach Abs. (6) gegeben ist bzw. die vorgeschriebene Mindestgebühr überschritten wird. § 7 Abs. (2) ist für die Berechnung sinngemäß anzuwenden.

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

§ 3

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer können zu Vorauszahlungen auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren verpflichtet werden. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb vier Wochen ab Fertigstellung der

gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

Wasserbezugsgebühr

§ 4

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter

ab 01.01.2004 € 1,14

ab 01.01.2005 € 1,18

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Grundgebühr

§ 5

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen ist eine Grundgebühr für Eichung und Austausch der Wasserzähler in der Höhe von jährlich € 10,-- für 3 m³-Zähler und € 25,-- für 20 m³-Zähler zu entrichten.

Entstehen des Abgabensanspruches

§ 6

- (1) Der Anspruch auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. (4) und Abs. (7) entsteht bei Abschluss der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Eintritt des Entstehens des Abgabensanspruches binnen zwei Wochen dem Marktgemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Wasserbezugs- und Wassermessergebühren, sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

Bereitstellungsgebühr

§ 7

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

§ 8

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m²

jährlich pauschal € 70,--

je weiteren m²

jährlich pauschal € 0,07

Umsatzsteuer

§ 9

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Inkrafttreten

§ 10

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Oktober 2004. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7. der TO.: Vereinbarung mit der Gemeinde Bruck-Waasen über eine Kostenbeteiligung für die Abwassereinleitung in das Ortskanalnetz Waizenkirchen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat heuer im Zuge des BA 08 die Ortskanalisation in Niederspaching errichtet.

Die Gemeinde Bruck-Waasen beabsichtigt ebenfalls noch heuer die Ortskanalisation der Ortschaften Erleinsdorf und Niederaching zu realisieren. Die Ableitung der Abwässer aus diesen Ortschaften ist in den Hauptsammler Aschachtal im Bereich Niederspaching geplant.

Da nun von Niederspaching bis zum Hauptsammler Aschachtal schon ein Ableitungskanal der Gemeinde Waizenkirchen besteht, hat das Büro Ing. Sandberger, St. Agatha für die Gemeinde Bruck-Waasen um Mitbenützung dieses Ableitungskanales ersucht.

Am 6.9.2004 fand mit Vertretern der Gemeinde Bruck-Waasen, des Planungsbüros und des Amtes der öö. Landesregierung in Waizenkirchen eine Besprechung statt, bei der über die Kostenbeteiligung verhandelt wurde.

Es wurden verschiedene Vorschläge für die Berechnung der Kostenbeteiligung (Aufteilung nach EGW, nach Anteilsätzen am RHV, nach Baukosten für getrennten Kanal etc.) erarbeitet und diskutiert.

Letztendlich wurde einvernehmlich folgende Lösung vereinbart:

Pauschalbeitrag der Gemeinde Bruck-Waasen	€ 25.000,--
<u>abzügl. Förderung, die die MG Waizenkirchen erhält</u>	<u>€ 7.250,--</u>
	€ 17.750,--

Dieser Beitrag ist eine einmalige, immerwährende Pauschalabgeltung für die anteiligen Baukosten sowie für die laufenden Kosten des Betriebes, der Wartung, der Erhaltung und Instandsetzung, für die Mitbenützung der Kanalstränge Niederspaching 2 und 3 der Ortskanalisation Waizenkirchen.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der mit der Gemeinde Bruck-Waasen am 6.9.2004 abgeschlossenen Vereinbarung bezüglich Mitbenützung der Kanalstränge Niederspaching 2 und 3 der Ortskanalisation Waizenkirchen durch die Gemeinde Bruck-Waasen wird zugestimmt.

Die Gemeinde Bruck-Waasen leistet dafür an die Marktgemeinde Waizenkirchen eine einmalige, immerwährende Pauschalabgeltung in der Höhe von € 17.750,-- für die anteiligen Baukosten sowie für die laufenden Kosten des Betriebes, der Wartung, der Erhaltung und Instandsetzung der oa. Kanäle.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8. der TO.: Gründung eines Hochwasserschutzverbandes;

Grundsatzbeschluss zum Beitritt und Beschlussfassung der Satzungen sowie Entsendung von stimmberechtigten Mitgliedern

a) Grundsatzbeschluss für Beitritt und Beschlussfassung der Satzungen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Für die Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzugsbereich der Aschach ist die Gründung eines Hochwasserschutzverbandes mit insgesamt 29 Mitgliedsgemeinden geplant.

Der von Proponenten erarbeitete Satzungsentwurf wurde von der Wasserrechtsabteilung bereits vorgeprüft und für in Ordnung befunden und bei der Vorbesprechung am 29.3.2004 wurde ein Modus für die Berechnung des Baukostenschlüssel erarbeitet.

Diese Berechnung wurde noch geringfügig abgeändert, die Daten liegen aber nun vor und es ist erforderlich, dass alle Mitgliedsgemeinden vor der konstituierenden Sitzung des Hochwasserverbandes einen Grundsatzbeschluss für den Beitritt, den Beschluss der Satzungen und die Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder durchführen.

Er stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen tritt dem geplanten Hochwasserverband Aschachtal bei und der vorliegende Satzungsentwurf samt Baukostenschlüssel wird anerkannt.

Der Satzungsentwurf bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Entsendung von stimmberechtigten Mitgliedern in den Verband:

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler stellt aufgrund des von der ÖVP-Fraktion eingebrachten Wahlvorschlages den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

In den Hochwasserschutzverband Aschachtal werden entsandt:

als Mitglied: **Bgm. Ing. Josef Dopler**

als Ersatzmitglied: **Vbgm. Rudolf Weinzierl.**

Herr GR. Degeneve stellt den Antrag, dass bei dieser Wahl per Akklamation abgestimmt werden soll.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Sodann lässt der Bürgermeister über seinen gestellten Antrag abstimmen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Mitglieder der ÖVP-Fraktion folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 14, davon stimmen

(B) für den Antrag: 14 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Bundesdenkmalamt Wien; Feststellung des Denkmalschutzes für die alte Volksschule; Beschlussfassung und Stellungnahme

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet:

Das Bundesdenkmalamt Wien, hat mit Erlass vom 6. Juli 2004, GZ. 43.134/2/04 im Sinne der §§ 37 und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 der Marktgemeinde Waizenkirchen mitgeteilt, dass es beabsichtigt, den Antrag der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 4.9.2003, Zl. Bau-400/25 (Ra) auf Abbruch abzuweisen und gleichzeitig festzustellen, dass an der Erhaltung der alten Volksschule in Waizenkirchen, Schulberg Nr. 4, Ger.Bez.Peuerbach, pol.Bez. Grieskirchen, Oberösterreich, Gst.Nr. .59/1 und .59/2 jeweils EZ. 277, GB 44216 Waizenkirchen, wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen und kulturellen Bedeutung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl.Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/1999, ein öffentliches Interesse tatsächlich gegeben ist.

Vom Bundesdenkmalamt wurde in dieser Angelegenheit ein Gutachten erstellt und dem Marktgemeindeamt Waizenkirchen übermittelt. Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens handelt es sich bei dem Objekt um ein geschichtlich, künstlerisch und kulturell bedeutendes Denkmal, wobei die Gründe, die für den Abbruch vorgebracht worden sind, keinesfalls die Gründe überwiegen, die für die Erhaltung des Denkmals sprechen.

Der Marktgemeinde Waizenkirchen wurde, wie auch dem Landeshauptmann von Oberösterreich, dem Amt der oö. Landesregierung, Landeskulturdirektion und dem Bürgermeister von Waizenkirchen, Gelegenheit gegeben, zu diesem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und zu

der beabsichtigten Feststellung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Um Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme wurde ersucht.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 8.9.2004 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und stellt daher Herr GVM. Rudolf Hinterberger den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge folgende Stellungnahme an das Bundesdenkmalamt beschließen:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Interesse haben wir das Amtssachverständigen - Gutachten gelesen und uns dabei gewundert, mit welchen Argumenten dem Objekt geschichtliche, künstlerische und kulturelle Bedeutung zugemessen wird. Aus all den angeführten Argumenten „öffentliches“ Interesse abzuleiten, ist teilweise schwer nachvollziehbar.

Wenn der „Öffentlichkeit“ das gegenständliche Objekt so viel wert ist, um es sanieren und erhalten zu können, dann mögen die getroffenen Feststellungen stimmen.

Auf Grund zahlreicher Gespräche mit Bürgern unserer Gemeinde sowie mit Entscheidungsträgern und Beamten des Landes ist es sehr schwierig, Verständnis zu finden, große Geldmittel zu investieren um das Gebäude zu sanieren.

Wir kennen auch keinen Steuertopf, um dieses Unternehmen zu starten:

- Die Marktgemeinde Waizenkirchen kann voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen und ist daher nicht in der Lage, dem außerordentlichen Haushalt Finanzmittel für dieses Projekt zuzuführen.
- Das Land Oberösterreich unterstützt ausschließlich Projekte, die eine entsprechende Nutzung vorweisen können und auch die Gemeinde dazu Mittel zuführen kann.
- In den geführten Gesprächen mit Mitarbeitern des BDA ist nicht der Eindruck entstanden, dass das Bundesdenkmalamt Wege zu sonstigen Sponsoren für dieses Gebäude Wege finden kann.

Wir haben Verständnis und es ist ihre Aufgabe, dass Mitarbeiter des BDA versuchen, historische Objekte zu erhalten. Unsere Aufgabe liegt jedoch darin, mit geeigneten Maßnahmen und Möglichkeiten die Zukunft unserer Gemeinde, unseres unmittelbaren Lebensraumes zu gestalten. Vor 150 Jahren war es zweckmäßig, an dieser Stelle eine Bildungsstätte zu errichten. Das Gebäude hat seine Aufgabe erfüllt. Eine neue, für die Ansprüche der Zukunft entsprechende Bildungsstätte wurde als Ersatz errichtet und begeistert alle Nutzer.

Die Gemeinde ist auch auf Grund der demographischen Entwicklung gefordert, soziale, behindertengerechte Wohnungen zu errichten. Derartige Wohnungen sollen nicht an die Peripherie des Ortes gestellt, sondern im Zentrum errichtet werden. Die Gemeinde Waizenkirchen stellt dazu ein geeignetes, aufgeschlossenes Grundstück zur Verfügung (Alte Volksschule) und ein Wohnbauträger errichtet das dringend erforderliche Projekt aus Mitteln der Wohnbauförderung. Ein Einbau von betreubaren Wohnungen in das bestehende Gebäude ist nicht nur wesentlich teurer als ein Neubau, sondern auch unzweckmäßig und technisch undurchführbar.

Sehr geehrte Entscheidungsträger!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen ersucht eindringlich, die Entwicklung der Gemeinde nicht durch unfinanzierbare Gebäudelasten zu behindern. Die Geschichte

des Hauses ist aufgeschrieben. Viele im Laufe der Zeit durchgeführten Zu- und Umbauten haben zu einem Gebäude geführt, welches selbst die Erbauer nicht mehr erkennen würden. Die Kultur der Bildung und des Hauses wird bestimmt nicht in einem höchst sanierungsbedürftigen Haus weiter getragen. Übrig bleibt - sollte sie an ihren Feststellungen festhalten - ein Gebäude, welches vom Besitzer nicht erhalten werden kann, dadurch dem Verfall preisgegeben ist und auch eine Gefahr für die Vorbeigehenden wird. Übrig bleiben auch Menschen, die nicht in ihrer Heimatgemeinde in eine betreute Wohneinheit einziehen können.

Wir ersuchen, unsere Bedenken und Anmerkungen in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.“

Debatte:

Herr GR. Mag. Aumayr erklärt, dass die Angelegenheit in letzter Zeit in Form einer Bürgerdiskussion und im Ausschuss behandelt wurde. Es ist für ihn aber erstaunlich, mit welcher Ignoranz die Expertenmeinung des Bundesdenkmalamtes vom Tisch gewischt wird. Er kritisiert auch die laienhafte Argumentation, die zu 99 % dem Schreiben des Bürgermeisters entnommen wurde, der leider auch ein Stellungnahmerecht hat.

Man soll sich vorrangig mit dem Gutachten auseinandersetzen und nicht den Abbruch forcieren.

Die Volksschule ist neben dem Wasserschloss Weidenholz eins von zwei erhaltungswürdigen Objekten in Waizenkirchen, wobei das Schloss Weidenholz kulturell und geschichtlich noch größere Bedeutung hat, und das einzige, das die Gemeinde noch in der Hand hat.

Die Argumentation der ÖVP, das Ganze über die Kosten aufzuziehen, ist einfach beschämend und eine kurzsichtige Argumentation.

Die finanzielle Situation der Gemeinde wird sich in Hinkunft wieder bessern und das Gebäude hat eine derart künstlerische und kulturelle Bedeutung, dass man nicht so einfach darüber hinweg gehen kann.

Das Schreiben ist ein Alleingang des Bürgermeisters und wird mit dem Betreubaren Wohnen verquickt, weil man ansonsten fürchtet, dass sich das Betreute Wohnen nochmals um Jahr verzögert.

Es wäre angebracht, dass man in dieser Angelegenheit vorerst einmal Ruhe einkehren lässt und nicht voreilig abreißt.

Bei privaten Gebäuden hat die Gemeinde ohnehin keine Spielraum, aber hier soll man die Expertenmeinung nicht so ohne weiteres ignorieren.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 22 Mitglieder
- (C) gegen den Antrag: 3 Mitglieder (GRÜNE-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

**Zu Pkt. 10.) der TO.: Resolution für den Erhalt des Krankenhauses Grieskirchen –
DRINGLICHKEITSANTRAG**

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Das Krankenhaus Grieskirchen ist mit all seinen Einrichtungen ein unverzichtbarer medizinischer Nahversorger für die Gemeinde Waizenkirchen. Gerade für ältere Bürger unserer Gemeinde bringt die räumliche Nähe und die gute Busverbindung nach Grieskirchen unverzichtbare Vorteile. Aus diesem und zahlreichen anderen Gründen soll das Krankenhaus Grieskirchen mit all seinen Abteilungen erhalten bleiben.

Namens der ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Fraktion stellt er folgenden

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen tritt für das Krankenhaus Grieskirchen ein und fordert die OÖ. Landesregierung auf, das Krankenhaus Grieskirchen mit all seinen Abteilungen zu erhalten. „

Debatte:

Herr GVM. Faltyn findet es positiv, dass auch die ÖVP mehrheitlich gegen die Ausdünnung des ländlichen Raumes eintritt, da in der Vergangenheit diesbezügliche von der SPÖ eingebrachten Anträge immer abgelehnt wurden.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 21 Mitglieder,
- (C) gegen den Antrag: 1 Mitglied (GR. LAbg. Mayr, ÖVP)
- (D) Stimmenthaltung: 3 Mitglieder (GRÜNE-Fraktion)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11) Allfälliges

a) Feuerwehrhausneubau FF. Waizenkirchen

Der Bürgermeister berichtet, dass im Oktober die FF. Waizenkirchen in das neue Feuerwehrhaus umziehen wird. Derzeit gibt es noch Probleme mit der Sirenenansteuerung, aber er hofft, dass auch diese Problem zeitgerecht gelöst wird.

b) Evaluierung der Betriebsbaugründe

Der Bürgermeister berichtet, dass die Inneuregio gemeinsam mit Hausruck-Nord und der TMG eine Evaluierung der Betriebsbaugebiete in den Gemeinden der Region Hausruck-Nord durchführen wird. Dabei wird neben einer Erhebung auch eine gemeinsame Vermarktung bzw. Bewerbung der Grundstücke durchgeführt.

c) Baurechtsverfahren Lagerhaus Waizenkirchen

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat die Berufung gegen seinen Baube-

scheid abgewiesen hat und dagegen auch die Vorstellung von der Landesregierung abgewiesen wurde. Nun hat eine Partei Beschwerde beim VwGH eingebracht. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde vom VwGH aber abgewiesen. Weiters wurde auch gegen den gewerberechtl. Bescheid Berufung eingebracht, darüber hat nun der Unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden.

d) Zivildienster im Altenheim

Der Bürgermeister berichtet weiters, dass ab 4.10.2004 der erste Zivildienster im Altenheim beschäftigt wird. Es ist dies Herr Patrick Bauernschmid aus St. Agatha. Die Zivildienster werden für allgemeine Hilfstätigkeiten eingesetzt, in der Pflege dürfen sie nicht arbeiten.

e) BBRZ Schlüßlberg – Kompostierung

Das BBRZ Schlüßlberg hat dem BAV Grieskirchen mitgeteilt, dass bei der Kompostierung die Kapazitätsgrenze erreicht ist, die sie noch verarbeiten können. Sie haben daher ersucht, dass für den nördlichen Teil des Bezirkes Grieskirchen ein Kompostierbetrieb gesucht werden soll, der Gras- und Strauchschnitt sowie die Biotonne übernimmt und kompostiert.

f) Wasserleitung Fadingerstraße

Herr GVM. Hebertinger berichtet, dass die Erneuerung der Wasserleitung in der Fadingerstraße weitgehend abgeschlossen wurde und mit ca. € 73.000,-- Gesamtkosten abgerechnet werden konnte. Die Kostenerhöhung gegenüber der Auftragssumme von ca. € 63.000,-- ergibt sich durch Mehrlängen, die nachträglich dazukamen und Mehraufwand für Straßenwiederherstellungen.

g) Wasserleitung Webereistraße

Herr GVM. Hebertinger berichtet, dass sich auch die Wasserleitung in der Webereistraße in einem sehr schlechten Zustand befindet und voraussichtlich noch heuer erneuert werden muss.

h) Schutzweg Billa

Herr GR. Ehrengruber erkundigt sich, wann beim Billa-Markt der Schutzweg errichtet wird.

Herr AL.Rabeder wird diesbezüglich mit der BH. Grieskirchen Kontakt aufnehmen.

i) Ortschaftsteil Brunnwald

Herr GR. Reichert stellt die Anfrage, ob man nicht zum Ortsteil Brunnwald in Röckendorferholz einen separaten Wegweiser aufstellen soll.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Güterweg ohnedies mit der Bezeichnung Brunnwald versehen ist.

Der Amtsleiter ist der Meinung, dass es die Ortschaft Brunnwald offiziell nicht gibt und ein separater Wegweiser erst für Verwirrung sorgen würde.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.45 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 21.9.2004

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen